

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 1132	03.11.2006	Redaktion: Iris Wilkening
S. 10008 - 10056		Telefon: 80-94040

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Angewandte Geographie

der

Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 07.09.2005

**in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung vom 22.10.2006
veröffentlicht als Gesamtfassung**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) Prüfungsordnung als Ordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I ALLGEMEINES

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Module, Regelstudienzeit, Studienumfang und Kreditpunkte
- § 6 Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 7 Prüfungen und Prüfungstermine
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende und Beisitzende
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II ART UND UMFANG DER PRÜFUNGEN

- § 12 Form der Bachelorprüfung
- § 13 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 14 Schriftliche Prüfungen
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Sonstige Prüfungen
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 19 Zusätzliche Module
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 21 Wiederholung der Prüfungen und der Bachelorarbeit
- § 22 Zeugnis und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 23 Bachelorurkunde
- § 24 Diploma Supplement

III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Geltungsbereich
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

ANLAGEN

Fachspezifische Bestimmungen

1. Hauptfach Angewandte Geographie
2. Nebenfach Abfallwirtschaft und Umwelttechnik
3. Nebenfach Geologie I
4. Nebenfach Informatik
5. Nebenfach Rohstoffversorgung von Industrieländern
6. Nebenfach Siedlungswasserwirtschaft
7. Nebenfach Stadtbauwesen und Stadtverkehr I
8. Nebenfach Stadtplanung
9. Nebenfach Volkswirtschaftslehre

(Anmerkung: die fachspezifischen Bestimmungen zu Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie der ihnen zugehörigen Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen sind in der Modulübersicht im Anhang ausgeführt. Die detaillierten Beschreibungen der Module werden im Modulhandbuch niedergelegt, welches auf die Modulübersicht aufbaut und nicht Teil dieser Prüfungsordnung ist).

I ALLGEMEINES

§ 1

Ziel des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium Angewandte Geographie der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik der RWTH soll den Studierenden breites Grundlagenwissen, Methoden und Theorien sowie für deren Anwendung notwendige Fähigkeiten vermitteln. Das Studium soll die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln im Berufsfeld der angewandten Geographie befähigen. Es führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.).
- (2) Durch die Prüfungen im Bachelorstudiengang soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen bzw. Kandidaten das für die Berufspraxis erforderliche solide Grundlagenwissen im Bereich der Angewandten Geographie erworben haben.
- (3) Das Studium findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Die Bachelorarbeit (Bachelor-Thesis) und mündliche Prüfungen werden in der Regel in deutscher, auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten gegebenenfalls in einer anderen Sprache abgelegt.

§ 2

Akademischer Grad

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik den akademischen Grad eines Bachelor of Science (B. Sc.).

§ 3

Zulassung zum Studium

- (1) Zum Bachelorstudium wird zugelassen, wer über die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife verfügt oder über ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder über vergleichbare Schulabschlüsse im Ausland.
- (2) Die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache ist von ausländischen Studierenden mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2 oder 3) oder TestDAF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen nachzuweisen).

§ 4

Aufbau des Studiums

- (1) Im Bachelorstudium wird das Fach Angewandte Geographie als Hauptfach studiert und durch das Studium eines Nebenfaches gemäß Absatz 2 sowie im Ergänzungsbereich gemäß Absatz 3 ergänzt. Innerhalb des Hauptfaches ist ein Wahlpflichtmodul gemäß Absätze 4 und 5 zu erbringen.

- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Angewandte Geographie sind folgende Nebenfächer wählbar:

- Geologie I
- Abfallwirtschaft und Umwelttechnik
- Rohstoffversorgung von Industrieländern
- Informatik
- Volkswirtschaftslehre
- Stadtbauwesen und Stadtverkehr I
- Stadtplanung
- Siedlungswasserwirtschaft

Weitere Nebenfächer können auf Antrag genehmigt werden. Für die Genehmigung eines außerplanmäßigen Nebenfaches ist der Prüfungsausschuss zuständig.

- (3) Der Ergänzungsbereich des Bachelorstudiums Angewandte Geographie besteht aus von dem bzw. der Studierenden auszuwählenden Lehrveranstaltungen aus den Bereichen wissenschaftliches Arbeiten (Literaturrecherche, Präsentation, Rhetorik, Kommunikation), Fremdsprachen (wahlweise Englisch für Fortgeschrittene oder Grundkenntnisse in einer anderen modernen Fremdsprache) und bzw. oder interdisziplinären Studieneinheiten bzw. ergänzenden Studieneinheiten anderer Fächer.
- (4) Als Wahlpflichtmodul innerhalb des Hauptfaches Angewandte Geographie muss in der Regel ein angebotenes Modul aus der Liste der Nebenfächer gewählt werden. Das Modul darf nicht Teil des nach Absatz 2 gewählten Nebenfaches sein. Das Nähere wird durch die fachspezifischen Bestimmungen im Anhang geregelt.
- (5) Wahlpflichtmodule aus grenzüberschreitend benachbarten Universitäten oder aus anderen deutschen Universitäten können als Modul nach Absatz 4 ebenfalls gewählt werden. Für die Genehmigung eines solchen außerplanmäßigen Wahlpflichtmoduls ist der Prüfungsausschuss zuständig.

§ 5

Module, Regelstudienzeit, Studienumfang und Kreditpunkte

- (1) Das Bachelorstudium ist modularisiert. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch und/oder methodisch aufeinander abgestimmt sind. Die Module haben in der Regel einen Umfang von vier bis acht SWS und gehen über ein oder zwei Semester.
- (2) Die einzelnen zu den verschiedenen Fächern des Bachelorstudienganges zugehörigen Module sind in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen) aufgeführt. Fachspezifische Vorgaben werden in den Modulbeschreibungen ausgeführt.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester einschließlich der Ablegung aller Prüfungen und der Anfertigung der Bachelorarbeit nach § 17 und umfasst in der Summe 180 Kreditpunkte.
- (4) Das Studium des Hauptfaches Angewandte Geographie umfasst inklusive des Wahlpflichtmoduls nach § 4 Abs. 4 und Abs. 5 und ohne die Bachelorarbeit 67 SWS, wobei 124 Kreditpunkte erworben werden. Im Nebenfach nach § 4 Abs. 2 werden 30 Kreditpunkte (15 bis 30 SWS) erworben. Mit der Bachelorarbeit werden 12 Kreditpunkte erworben.

- (5) Im Ergänzungsbereich des Studiums gemäß § 4 Abs. 3 sollen mindestens 6 SWS studiert werden. Dabei müssen mindestens 9 Kreditpunkte erworben werden. Die Bewertungen der Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs gehen nicht in die Bildung der Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein. Die zur Wahl stehenden Lehrveranstaltungen werden zu Beginn jeden Studienjahres durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Zusätzliche Lehrveranstaltungen können vom Prüfungsausschuss auf Antrag anerkannt werden.
- (6) Es wird ein vierwöchiges Berufspraktikum absolviert, bei dem 5 Kreditpunkte erworben werden.
- (7) Ansprechpartner für das vierwöchige Praktikum nach Absatz 6 ist die bzw. der Praktikumsbeauftragte des Geographischen Instituts. Er bzw. sie genehmigt in Zusammenwirken mit dem Prüfungsausschuss die von den Studierenden selbst zu organisierenden Praktika. Erwartet wird eine Tätigkeit in Betrieben, Instituten oder Behörden, die potentiell als Arbeitsmarktsbereiche der Absolventinnen und Absolventen des Studienganges in Frage kommen, wie z. B. Medien, Wirtschaftsförderung, Verlagswesen, Beratung und Konsulting, räumliche Planung, Umweltbewertung, Umweltbegutachtung, Geographische Informationsverarbeitung, Fernerkundung, Landschaftsökologie, Tourismus oder Entwicklungszusammenarbeit.

§ 6

Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden und Studierenden anderer Studiengänge der RWTH Aachen und Gasthörerinnen und Gasthörern zur Teilnahme offen. Für die Lehrveranstaltungsplanung ist für die einzelnen Lehrveranstaltungen eine Anmeldung erforderlich. Anmeldefrist und -ort werden durch Aushang des Veranstalters rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Machen es der angestrebte Studiererfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 82 Abs. 3 HG auf Antrag der bzw. des Lehrenden durch die Dekanin bzw. den Dekan.
- (3) Jede bzw. jeder Studierende kann ein bestimmtes Modul höchstens zweimal besuchen.
- (4) Bei Vergabe von Plätzen in Modulen und bei parallelen Lehrveranstaltungen innerhalb von Modulen genießen, sofern nichts hiervon Abweichendes in den fachspezifischen Bestimmungen in den Anlagen festgelegt ist, Studierende, die für diesen Studiengang eingeschrieben sind, Vorrang. Innerhalb der für diesen Studiengang eingeschriebenen Studierenden genießen Studierende im höheren Fachsemester Vorrang. Darüber hinaus erfolgt die Vergabe der Plätze in Modulen und bei parallelen Lehrveranstaltungen in Modulen per Los.

§ 7

Prüfungen und Prüfungstermine

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen des studierten Hauptfaches, des studierten Nebenfaches sowie der Bachelorarbeit (Bachelor-Thesis) im Hauptfach. Näheres regeln §§ 12, 13, 17 und 18. Die Prüfungen und die Bachelorarbeit sollen innerhalb der in § 5 Abs. 4 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 13 kann die Bachelorarbeit jederzeit angemeldet werden.

- (3) Für den Besuch von Modulen ist eine Anmeldung erforderlich. Mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung ist die Anmeldung zu der dazugehörigen Prüfung verbunden. Die Meldung zu einer Prüfung ist zugleich eine bedingte Meldung zu den Wiederholungsprüfungen.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass in jedem Prüfungszeitraum zu den zur Bachelorprüfung gehörenden Fächern des jeweiligen Semesters Prüfungen und etwaige Wiederholungsprüfungen erbracht werden können.
- (5) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen des Erziehungsurlaubs und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG sind zu berücksichtigen.
- (6) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (7) Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss eine Modul- bzw. eine Teilprüfung spätestens drei Semester nach dem Besuch der dieser Prüfung zugeordneten Lehrveranstaltung bzw. den ihr zugeordneten Lehrveranstaltungen abgeschlossen oder sich in dieser Frist zumindest zur Wiederholungsprüfung angemeldet haben. Anderenfalls erlischt der Prüfungsanspruch. Für die Fristen gilt § 8 Abs.3 StBAG entsprechend. Der Verlust des Prüfungsanspruches tritt nicht ein, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweist, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertretung Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnungen und der Studienpläne und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamtes.

§ 9

Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden. Die Prüfenden bestellen die Beisitzenden. Prüferin bzw. Prüfer in den studienbegleitenden Prüfungen kann jede nach § 95 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, an der RWTH Aachen regelmäßig auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltungen abhält oder bis zu vier Semestern vor der Zulassung zur Prüfung gehalten hat. In der Regel sollen die Prüferinnen und Prüfer in den Lehrveranstaltungen, die der Prüfung zu Grunde liegen, gelehrt haben. Ausnahmen von der Ausschlussfrist und von dem Erfordernis der Fachzugehörigkeit genehmigt der Prüfungsausschuss, soweit eine prüfungsberechtigte Person nach Satz 2 nicht zur Verfügung steht.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Gutachterinnen und Gutachter über die Bachelorarbeit. Sie sollen in der Regel habilitierte Angehörige des Geographischen Institutes der RWTH Aachen sein. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 8 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (5) Prüfungsleistungen in Modulprüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden, sowie in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sollen von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet werden. Prüfungen gemäß § 14 Abs.4 werden immer von einem Prüfenden bewertet.

§ 10**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Bachelorstudiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der RWTH Aachen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner unterstellt, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach einer Fakultät teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultäten gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Studien- und Prüfungsleistungen von Schülerinnen und Schülern, die im Einzelfall aufgrund besonderer Begabungen als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen wurden, werden bei einem späteren Studium auf Antrag angerechnet.
- (5) Zuständig für Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen - vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fakultäten oder Hochschulen - die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung kommen.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Modulprüfung oder eine Teilprüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für einen Rücktritt von der Prüfung oder für die Versäumnis eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in schwerwiegenden Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die Abmeldung von einer Prüfung eines Moduls ist zugleich eine Meldung zu der Prüfung zum nächsten Prüfungstermin.
- (3) Von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten kann eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Ordnungsverstoßes kann der Prüfling exmatrikuliert werden.

II Art und Umfang der Prüfungen**§ 12****Form der Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen im Hauptfach Geographie einschließlich des Wahlpflichtmoduls nach § 4 Abs. 4 und 5, dem studierten Nebenfach und der in einem Teilbereich des Hauptfaches Geographie angefertigten Bachelorarbeit. Die einzelnen Prüfungsleistungen, die in den studierten Modulen zu erbringen sind, sind in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen) aufgeführt.

§ 13 **Zulassung zur Bachelorprüfung**

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der RWTH für den Studiengang Angewandte Geographie eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin bis zu diesem Zeitpunkt mindestens 120 Kreditpunkte erworben hat.
- (3) Für den Besuch von Aufbau- oder Vertiefungsmodulen kann der erfolgreiche Abschluss von Basismodulen verlangt werden. Diesbezügliche Regelungen werden in den fachspezifischen Anlagen getroffen. Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Modulprüfungen sind ebenfalls in den fachspezifischen Anlagen aufgeführt.
- (4) Die regelmäßige Teilnahme ist für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Angewandte Geographie der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik für die Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereiches gemäß § 4 Abs. 3 nachzuweisen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Immatrikulationsbescheinigung,
 2. der Nachweis der erbrachten Studienleistungen in der Form der bisher erreichten Kreditpunkte,
 3. eine Erklärung darüber, ob die Studierenden bereits eine Bachelorprüfung oder Diplom- oder Magisterprüfung in Geographie an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden haben, ob sie ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren haben oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem selbem Studiengang befinden.
- (6) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 5 Nr. 1 bis 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (7) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in Absatz 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung oder Diplom- oder Magisterprüfung in Geographie endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits in diesem oder einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befindet.
 - e) die Kandidatin bzw. der Kandidat den Prüfungsanspruch gemäß § 7 Abs. 6 verloren hat.

§ 14 **Schriftliche Prüfungen**

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden in Form von Klausurarbeiten oder Hausarbeiten erbracht. Die Dauer der Klausur bzw. der Bearbeitungszeitraum für die Erstellung der Hausarbeit werden in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

- (2) Eine Hausarbeit ist eine Prüfungsleistung, die zu einem vorgegebenen Thema in schriftlicher Form erbracht wird. Hierzu zählen auch Exkursionsberichte und Kartierberichte. Die Bewertung von Hausarbeiten durch den Prüfenden wird nachvollziehbar in Fuß- und Randnotizen im Berichtsmanuskript und in einem Protokoll dokumentiert. Der Abgabetermin wird vom Prüfenden festgelegt.
- (3) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (4) Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice Aufgaben gestellt werden. In diesem Fall muss festgelegt werden, ob eine oder mehrere Antworten als zutreffend anerkannt werden. Das Verfahren der Bewertung von Multiple-Choice-Aufgaben muss näher beschrieben und nachvollziehbar dokumentiert werden. Insbesondere muss angegeben werden, wie sich nicht zutreffende Antworten auf die Bewertung auswirken.
- (5) In der Hausarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er selbstständig und unter Heranziehen der einschlägigen Hilfsmittel Probleme des Faches schriftlich bearbeiten und angemessen darstellen kann. Bei der Hausarbeit soll es sich um eine feststellbare individuelle Leistung handeln, deren Anforderungen mindestens denen einer Klausurarbeit entsprechen; bei projektbezogenen Lehrinhalten sind Gruppenarbeiten mit einer maximalen Gruppengröße von 5 Studierenden möglich. Das Nähere wird in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen) Ausführungen im Anhang ausgeführt.
- (6) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden von einer bzw. einem Prüfenden gemäß § 20 Abs. 1 bewertet. Handelt es sich um die zweite Wiederholungsprüfung gemäß § 21 Abs. 1, so ist die Arbeit von zwei Prüfenden zu bewerten. Die einzelnen Prüferinnen und Prüfer können wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern bzw. wissenschaftlichen Hilfskräften, die bereits einen B.Sc. oder B.A.- Grad in Geographie oder einem vergleichbaren Fach erworben haben, die Vorkorrektur von Klausurarbeiten überlassen.
- (7) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten in die korrigierte Klausur bzw. Hausarbeit Einsicht zu nehmen.

§ 15 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer von mündlichen Prüfungen regeln die fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen).
- (3) Mündliche Prüfungen werden vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 20 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die bzw. den Beisitzenden zu hören.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zugeben.

§ 16
Sonstige Prüfungen

- (1) Sonstige Prüfungen sind Projektarbeiten (Absätze 2-4), mündliche Präsentationen bzw. Referate (Absätze 5 - 6)
- (2) Die Projektarbeit ist eine Prüfungsleistung und besteht in der selbstständigen Bearbeitung einer eng umrissenen, wissenschaftlichen Problemstellung unter Anleitung mit einer schriftlichen Dokumentation der Ergebnisse in Berichtsform.
- (3) Die Projektarbeit kann von jeder bzw. jedem im Bachelor-Studiengang selbstständig Lehrenden ausgegeben und betreut werden. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Projektarbeit richtet sich nach den dafür vergebenen Leistungspunkten, wobei je Leistungspunkt von einer Bearbeitungszeit von 30 Stunden ausgegangen wird.
- (5) Die mündliche Präsentation ist eine Prüfungsleistung, die zu einem vorgegeben Thema in Form eines Vortrages oder einer erläuterten grafischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis der Lehrveranstaltung erbracht wird.
- (6) Die Bewertung der mündlichen Präsentation durch den Prüfenden wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben und an Hand eines vom Prüfenden verfassten Protokolls nachvollziehbar dokumentiert.

§ 17
Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Bachelorstudium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 100.000 Zeichen (40 Seiten) nicht überschreiten.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einer bzw. einem nach § 9 bestellten Gutachterin bzw. Gutachter ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet allerdings keinen Rechtsanspruch.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Bachelorarbeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit.

- (6) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst, Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann beantragen, die Arbeit in einer anderen als der deutschen Sprache abfassen zu dürfen. Die Entscheidung darüber wird mit der Themenstellung durch die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen.
- (7) Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat fügt der Arbeit eine Versicherung an Eides statt hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 18

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Gutachterin bzw. Gutachter soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die Bachelorarbeit ist dann von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern zu begutachten und zu bewerten, wenn die Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss einen begründeten Antrag stellt, dass die Bachelorarbeit von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet werden soll. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und bestimmt die zweite Gutachterin bzw. den zweiten Gutachter. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 20 Abs. 2 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. Bewertet die dritte Gutachterin bzw. der dritte Gutachter die Bachelorarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser, so ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem Mittel der beiden besseren Noten aller drei Gutachterinnen bzw. Gutachter. Anderenfalls wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 19

Zusätzliche Module

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in bis zu fünf weiteren, frei wählbaren Modulen als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (zusätzliche Module).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird die Note eines Moduls, das in die Gesamtnote der Bachelorprüfung eingeht, aus den Einzelnoten der dem Modul zugeordneten, bewerteten Leistungen gebildet, so werden die einzelnen Noten im Verhältnis des für die Erbringung der einzelnen Leistungen angenommenen Arbeitsaufwandes gewichtet. Dazu werden die Noten der Teilleistungen mit den ihnen zugeordneten Kreditpunkten multipliziert, die so entstandenen Produkte werden addiert und durch die Summe der Kreditpunkte aller eingehenden Leistungen geteilt. Bei der Bildung von Noten aus dem Mittel von gewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bewertung der so ermittelten Note lautet bei einem Mittel

bis 1,5 sehr gut
über 1,6 bis 2,5 gut
über 2,6 bis 3,5 befriedigend
über 3,6 bis 4,0 ausreichend
über 4,0 nicht ausreichend

- (3) Ein Modul ist dann bestanden, wenn alle Teilleistungen des Moduls mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (4) Ist eine Modulprüfung mit mindestens ausreichend bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte gemäß den fachspezifischen Bestimmungen (siehe Anlage) zugeordnet.
- (5) Mit Ausnahme des Moduls nach § 4 Abs. 3 wird jedes Modul mit einer Fachnote bewertet, die sich aus der Modulprüfung oder dem gewichteten Mittel der Summe der benoteten Leistungen in den Einzelveranstaltungen ergibt. Für die Gewichtung der Noten gilt Absatz 2.
- (6) Für jedes Fach gem. § 4 Abs. 1 und 2 wird eine Fachnote gebildet, die sich aus den auf der Grundlage der Kreditpunkte gewichteten Modulnoten zusammensetzt. Für die Gewichtung der Noten gilt Absatz 2.

- (7) Die Gesamtnote setzt sich aus den auf der Grundlage der entsprechenden Kreditpunkte gewichteten Noten aller Leistungen mit Ausnahme des Moduls nach § 4 Abs. 3 zusammen. Jedes Modul geht mit dem Gewicht seiner Kreditpunkte in die Gesamtnote ein. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 2.
- (8) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (9) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 2 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ verliehen, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Bachelorprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 21

Wiederholung der Prüfungen und der Bachelorarbeit

- (1) Wird ein Modul nicht mit mindestens "ausreichend" abgeschlossen, können die Prüfungen in den mit „nicht ausreichend“ bewerteten Teilen zweimal wiederholt werden. Die Prüferinnen bzw. die Prüfer bieten hierfür zwei Wiederholungstermine pro Prüfung an, davon mindestens einen vor Beginn des nachfolgenden Semesters. Wenn dreimal keine ausreichende Leistung erbracht worden ist, kann dieses Modul nicht erneut belegt werden.
- (2) Die Bachelorarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit in der in § 17 Abs. 4 genannten Frist ist in diesem Falle jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22

Zeugnis und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die Module mit den Modulnoten, die Fächer mit den Fachnoten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiedauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Der Bescheid über eine nicht bestandene Bachelorprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die Studienleistungen mit Kreditpunkten und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 23
Bachelorurkunde

- (1) Mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 24
Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25
Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad durch die Fakultät abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 26
Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 14 Abs. 7 bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27
Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2005/2006 erstmalig für den Bachelorstudiengang Angewandte Geographie der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik an der RWTH Aachen eingeschrieben sind.

§ 28
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese geänderte Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 07.09.2005 außer Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik vom 05.07.2006.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 22.10.2006

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

ANLAGEN**Fachspezifische Anlagen****B.Sc. Angewandte Geographie Hauptfach**

Modul	SWS	CP	Semester
Physische Geographie I	4	8	1
Physische Geographie II	5,3	10	2
Wirtschaftsgeographie I	4	8	1
Wirtschaftsgeographie II	5,3	10	2
Stadt- und Bevölkerungsgeographie	5,3	10	3
Geographische Methoden I	8	15	1-2
Geographische Methoden II	8	18	3
Projektmodul	5,3	10	4
Regionale Geographie (in Vertiefungsrichtung)	6,7	8	4
Aufbaumodul I	6	10	5
Aufbaumodul II	4	7	5
Wahlpflichtmodul*	5	10	1-6

- Die wählbaren Wahlpflichtmodule im B.Sc. Angewandte Geographie (Hauptfach Geographie) sind in folgender Tabelle aufgeführt. Die Modulbeschreibung mit spezifischen Bestimmungen ist beim zugehörigen Nebenfach aufgeführt.

Wahlpflichtmodule	aus Nebenfach	Semester
System Erde für Geographen	Geologie I	1-6
Umwelttechnik in der Rohstoffindustrie	Abfallwirtschaft und Umwelttechnik	1-6
Metallversorgung	Rohstoffversorgung von Industrieländern	1-6
Mikro- und Makroökonomie	Volkswirtschaftslehre	1-6
Handlungsfelder und Methoden der Stadtplanung	Stadtplanung	1-6
Stadtbauwesen und Stadtverkehr	Stadtbauwesen und Stadtverkehr	1-6
Programmierung und Datenstrukturen und Algorithmen	Informatik	1-6
Einführung in die Siedlungswasserwirtschaft und Siedlungswasser.- und Siedlungsabfallwirtschaft I, II, III	Siedlungswasserwirtschaft	1-6

Studiengang	B.Sc. Angewandte Geographie	
Modulbezeichnung	Physische Geographie I (PG-1)	
Semester	1. Studienjahr (WS)	
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie B.A. Studienfach Geographie	
Veranstaltungen	a) Einführungsvorlesung Geomorphologie b) Einführungsvorlesung Klimatologie	
Voraussetzungen	Keine	
Kontaktzeit	a) 30 h b) 30 h	Summe: 60 h
Selbststudium	a) 90 h b) 90 h	Summe: 180 h
Kreditpunkte (CP)	a) 4 CP b) 4 CP	Kreditpunkte: 8 CP
Prüfungsleistungen	a) Klausur (45 Minuten) b) Klausur (45 Minuten)	
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.	

Studiengang	B.Sc. Angewandte Geographie	
Modulbezeichnung	Physische Geographie II (PG-2)	
Semester	1. Studienjahr (SS)	
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie B.A. Studienfach Geographie	
Veranstaltungen	c) Vorlesung: Einführung in die Boden- und Biogeographie d) Grundseminar Physische Geographie e) 2 Tage Geländepraktikum	
Voraussetzungen	PG-1	
Kontaktzeit	c) 30 h d) 30 h e) 20 h	Summe: 80 h
Selbststudium	c) 90 h d) 90 h e) 40 h	Summe: 220 h
Kreditpunkte (CP)	c) 4 CP d) 4 CP e) 2 CP	Kreditpunkte: 10 CP
Prüfungsleistungen	c) Klausur (45 Minuten) d) Hausarbeit im Umfang von maximal 10 Seiten (Bearbeitungszeitraum: 4 Wochen, Gewichtung 50%), sowie dazugehörige Kurzpräsentation (Referat, Dauer 20 - 30 Minuten, Gewichtung 50%), die regelmäßige Teilnahme am Grundseminar ist Voraussetzung für die Zulassung zur Teilmodulprüfung e) Protokoll (maximal 10 Seiten) zum Geländepraktikum (Bearbeitungszeitraum: 4 Wochen); Gruppenarbeit mit max. jeweils 3 Studierenden in einem Team ist möglich	
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.	

Studiengang	B.Sc. Angewandte Geographie	
Modulbezeichnung	Wirtschaftsgeographie I (WiG-1)	
Semester	1. Studienjahr (WS)	
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie B.A. Studienfach Geographie	
Veranstaltungen	a) Vorlesung: Wirtschaftsgeographie der Dienstleistungen b) Vorlesung: Industriegeographie	
Voraussetzungen	Keine	
Kontaktzeit	a) 30 h b) 30 h	Summe: 60 h
Selbststudium	a) 90 h b) 90 h	Summe: 180 h
Kreditpunkte (CP)	a) 4 CP b) 4 CP	Kreditpunkte: 8 CP
Prüfungsleistungen	a) Klausur (45 Minuten) b) Klausur (45 Minuten)	
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.	

Studiengang	B.Sc. Angewandte Geographie	
Modulbezeichnung	Wirtschaftsgeographie II (WiG-2)	
Semester	1. Studienjahr (SS)	
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie B.A. Studienfach Geographie	
Veranstaltungen	c) Vorlesung: Agrargeographie d) Grundseminar Wirtschaftsgeographie e) Standortpraktikum (2 Vor-Ort-Tage)	
Voraussetzungen	WiG-1	
Kontaktzeit	c) 30 h d) 30 h e) 20 h	Summe: 80 h
Selbststudium	c) 90 h d) 90 h e) 40 h	Summe: 220 h
Kreditpunkte (CP)	c) 4 CP d) 4 CP e) 2 CP	Kreditpunkte: 10 CP
Prüfungsleistungen	c) Klausur (45 Minuten) d) Hausarbeit im Umfang von maximal 10 Seiten (Bearbeitungszeitraum: 4 Wochen, Gewichtung 50%), sowie dazugehörige Kurzpräsentation (Referat, Dauer 20 - 30 Minuten, Gewichtung 50%), die regelmäßige Teilnahme am Grundseminar ist Voraussetzung für die Zulassung zur Teilmodulprüfung e) Protokoll der Vor-Ort-Tage (Bearbeitungszeit: 4 Wochen); Gruppenarbeit mit max. jeweils 3 Studierenden in einem Team ist möglich	
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.	

Studiengang	B.Sc. Angewandte Geographie	
Modulbezeichnung	Stadt- und Bevölkerungsgeographie (SB)	
Semester	2. Studienjahr (WS)	
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie B.A. Studienfach Geographie	
Veranstaltungen	a) Vorlesung: Einführung in die Stadt- und Bevölkerungsgeographie b) Grundseminar Stadt- und Bevölkerungsgeographie c) 2 Tage Geländepraktikum Stadt- und Bevölkerungsgeographie	
Voraussetzungen	Keine	
Kontaktzeit	a) 30 h b) 30 h c) 20 h	Summe: 80 h
Selbststudium	a) 90 h b) 90 h c) 40	Summe: 220 h
Kreditpunkte (CP)	a) 4 CP b) 4 CP c) 2 CP	Kreditpunkte: 10 CP
Prüfungsleistungen	a) Klausur (45 Minuten) b) Hausarbeit im Umfang von maximal 10 Seiten (Bearbeitungszeitraum: 4 Wochen, Gewichtung 50%), sowie dazugehörige Kurzpräsentation (Referat, Dauer 20 – 30 Minuten, Gewichtung 50%), die regelmäßige Teilnahme am Grundseminar ist Voraussetzung für die Zulassung zur Teilmodulprüfung c) Protokoll (5 bis 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) zum Geländepraktikum; Gruppenarbeit mit max. jeweils 3 Studierenden in einem Team ist möglich	
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.	

Studiengang	B.Sc. Angewandte Geographie	
Modulbezeichnung	Geographische Methoden I (M1A, B)	
Semester	1. Studienjahr (WS, SS)	
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie B.A. Studienfach Geographie	
Veranstaltungen	a) Proseminar Angewandte Geographie b) Geländetage zum Proseminar Angewandte Geographie c) Vorlesung Kartographie d) Seminar: Methoden der Visualisierung	
Voraussetzungen	Keine	
Kontaktzeit	a) 30 h b) 30 h c) 30 h d) 30 h	Summe: 120 h
Selbststudium	a) 90 h b) 60 h c) 90 h d) 90 h	Summe: 330 h
Kreditpunkte (CP)	a) 4 CP b) 3 CP c) 4 CP d) 4 CP	Kreditpunkte: 15 CP
Prüfungsleistungen	a) Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 4 Wochen, max. 10 Seiten, Gewichtung 50%) und Kurzpräsentation (Referat, Dauer: 20 - 25 Min., Gewichtung: 50%); die regelmäßige Teilnahme am Proseminar ist Voraussetzung für die Zulassung zur Teilmodulprüfung; Gruppenarbeit mit max. jeweils 3 Studierenden in einem Team ist möglich b) Protokoll zu den Geländetagen (Bearbeitungszeit: 4 Wochen, max. 10 Seiten), Gruppenarbeit mit max. jeweils 3 Studierenden in einem Team ist möglich c) Klausur (45 Minuten) d) Hausarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wochen); die Zulassung zur Teilmodulprüfung erfolgt vorbehaltlich einer regelmäßigen Teilnahme am Seminar sowie der erfolgreichen Bearbeitung von Übungsaufgaben.	
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.	

Studiengang	B.Sc. Angewandte Geographie	
Modulbezeichnung	Geographische Methoden II (M2)	
Semester	2. Studienjahr (WS)	
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie	
Veranstaltungen	a) Vorlesung: Statistik b) Übung: Statistik c) Vorlesung Räumliche Planung d) Seminar: Einführung in Geographische Informationssysteme (GIS)	
Voraussetzungen	Keine	
Kontaktzeit	a) 30 h b) 30 h c) 30 h d) 30 h	Summe: 120 h
Selbststudium	a) 90 h b) 120 h c) 90 h d) 120 h	Summe: 420 h
Kreditpunkte (CP)	a) 4 CP b) 5 CP c) 4 CP d) 5 CP	Kreditpunkte: 18 CP
Prüfungsleistungen	a) und b) Klausur (90 Minuten) zur Vorlesung und Übung Statistik, die Zulassung zur Klausur erfolgt vorbehaltlich der regelmäßigen und erfolgreichen Bearbeitung von Übungsaufgaben c) Klausur (45 Minuten) die Zulassung zur Teilmodulprüfung erfolgt vorbehaltlich der regelmäßigen und erfolgreichen Bearbeitung von Übungsaufgaben d) Hausarbeit (Projektarbeit mit 4 Wochen Bearbeitungszeit), die Zulassung zur Teilmodulprüfung erfolgt vorbehaltlich der regelmäßigen Teilnahme am Seminar	
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.	

Studiengang	B.Sc. Angewandte Geographie	
Modulbezeichnung	Projektmodul (Wahlpflichtmodul)	
Semester	2. Studienjahr (SS)	
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie	
Veranstaltungen	a) Wahlpflichtveranstaltung Gelände- / Standortpraktikum b) Wahlpflichtveranstaltung Projektstudie	
Voraussetzungen	M2, sowie alle Module aus dem Fachgebiet, dem das Wahlpflichtmodul zuzuordnen ist, also PG-1 und PG-2 oder WiG-1 und WiG-2 oder SB	
Kontaktzeit	a) 50 h b) 30 h	Summe: 80 h
Selbststudium	a) 100 h b) 120 h	Summe: 220 h
Kreditpunkte (CP)	a) 5 CP b) 5 CP	Kreditpunkte: 10 CP
Prüfungsleistungen	a) Hausarbeit Gelände-/Standortpraktikum (Bearbeitungszeit: 8 Wochen) b) Ergebnisbericht (Hausarbeit, Bearbeitungszeit: 8 Wochen, Gewichtung 50%) und Kurzpräsentation (30-50 Minuten, Gewichtung: 50%), Gruppenarbeit mit max. jeweils 5 Studierenden ist möglich	
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.	

Studiengang	B.Sc. Angewandte Geographie	
Modulbezeichnung	Vertiefungsmodul Regionale Geographie (Modul RG, Wahlpflichtmodul)	
Semester	2. Studienjahr (SS)	
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie B.A. Studienfach Geographie	
Veranstaltungen	a) Große Exkursion (7 Tage) b) Exkursionsseminar bzw. Exkursion	
Voraussetzungen	WiG-2, PG-2, SB, M-1	
Kontaktzeit	a) 70 h b) 30 h	Summe: 100 h
Selbststudium	a) 50 h b) 90 h	Summe: 140 h
Kreditpunkte (CP)	a) 4 CP b) 4 CP	Kreditpunkte: 8 CP
Prüfungsleistungen	a) Protokoll: Aufarbeitung und Darstellung der Inhalte eines Abschnittes der Exkursion, Bearbeitungszeit: 4 Wochen, b) Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 4 Wochen, Gewichtung 50 %) im Umfang von maximal 20 Seiten sowie dazugehörige Präsentation (Referat, Dauer: 20 bis 40 Minuten, Gewichtung: 50 %) zu a) und b): je nach Untersuchungsraum und Seminargröße ist die Bearbeitung in Kleingruppen von bis zu 3 Studierenden möglich	
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.	

Studiengang	B.Sc. Angewandte Geographie	
Modulbezeichnung	Aufbaumodul „Angewandte Geographie“ 1 (Modul AM-1, Wahlpflichtmodul)	
Semester	3. Studienjahr (WS)	
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie B.A. Studienfach Geographie	
Veranstaltungen	a) Vertiefende Vorlesung nach Wahl aus einem Teilgebiet der Allgemeinen Geographie ¹ b) Vertiefende Vorlesung nach Wahl aus einem Teilgebiet der Allgemeinen Geographie ¹ c) Hauptseminar nach Wahl aus einem Teilgebiet der Allgemeinen Geographie ¹	
Voraussetzungen	PG-2, WiG-2, SB	
Kontaktzeit	a) 30 h b) 30 h c) 30 h	Summe: 90 h
Selbststudium	a) 60 h b) 60 h c) 90 h	Summe: 210 h
Kreditpunkte (CP)	a) 3 CP b) 3 CP c) 4 CP	Kreditpunkte: 10 CP
Prüfungsleistungen	a) Klausur (45 Minuten) b) Klausur (45 Minuten) c) Referat (30 bis 60 Minuten, Gewichtung 50 %) zu einem speziellen Thema im gewählten Hauptseminar und Hausarbeit (20 bis 25 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen, Gewichtung 50 %) zum selben Thema; die Zulassung zur Teilmodulprüfung erfolgt vorbehaltlich der regelmäßigen Teilnahme am Hauptseminar	
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.	

¹Zur Wahl stehen die Teilgebiete Physische Geographie, Wirtschaftsgeographie und Stadt- und Bevölkerungsgeographie; das konkrete Lehrangebot wechselt semesterweise.

Studiengang	B.Sc. Angewandte Geographie	
Modulbezeichnung	Aufbaumodul „Angewandte Geographie“ 2 (Modul AM-2, Wahlpflichtmodul)	
Semester	3. Studienjahr (WS)	
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie	
Veranstaltungen	a) Vertiefende Vorlesung nach Wahl aus einem Teilgebiet der Allgemeinen Geographie ¹ b) Hauptseminar nach Wahl nach Wahl aus einem Teilgebiet der Allgemeinen Geographie ¹	
Voraussetzungen	PG-2, WiG-2, SB	
Kontaktzeit	a) 30 h b) 30 h	Summe: 60 h
Selbststudium	a) 60 h b) 90 h	Summe: 150 h
Kreditpunkte (CP)	a) 3 CP b) 4 CP	Kreditpunkte: 7 CP
Prüfungsleistungen	a) Klausur (45 Minuten) b) Referat (30 bis 60 Minuten, Gewichtung 50 %) zu einem speziellen Thema im gewählten Hauptseminar und Hausarbeit (20 bis 25 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen, Gewichtung 50 %) zum selben Thema; die Zulassung zur Teilmodulprüfung erfolgt vorbehaltlich der regelmäßigen Teilnahme am Hauptseminar	
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.	

Nebenfach Abfallwirtschaft und Umwelttechnik

Modul	SWS	CP	Semester
Kreislaufwirtschaft, Recycling und Altlastensanierung (NF)	6	10	1-4
Abfallbeseitigung und Deponietechnik (NF)	6	10	1-4
Umwelttechnik in der Rohstoffindustrie (NF, WP)	6	10	1-4

Studiengang	Nebenfach Abfallwirtschaft und Umwelttechnik im B.Sc. Angewandte Geographie		
Modulbezeichnung	Kreislaufwirtschaft, Recycling und Altlastensanierung (NF)		
Semester	1/2. Studienjahr (WS, SS)		
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie		
Veranstaltungen	a) Einführung in die Kreislaufwirtschaft (V/Ü) b) Recycling für Geographen (V/Ü) c) In-Situ-Sicherung von Altlasten (V/Ü)		
Voraussetzungen	Keine		
Kontaktzeit	a) 30 h b) 30 h c) 30 h	Summe: 90 h	
Selbststudium	a) 60 h b) 90 h c) 60 h	Summe: 210 h	
Kreditpunkte (CP)	a) 3 CP b) 4 CP c) 3 CP	Kreditpunkte: 10 CP	
Prüfungsleistungen	a) Klausur (90 Minuten) b) Klausur Prüfung (90 Minuten, Gewichtung: 50 %) und mündliche Präsentation (Dauer 30 Minuten, Gewichtung: 50 %) c) mündliche Prüfung (Dauer 30 Minuten)		
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.		

Studiengang	Nebenfach Abfallwirtschaft und Umwelttechnik im B.Sc. Angewandte Geographie	
Modulbezeichnung	Abfallbeseitigung und Deponietechnik (NF)	
Semester	1/2. Studienjahr (WS, SS)	
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie	
Veranstaltungen	a) Planung, Bau und Betrieb übertägiger Deponien (Vorlesung, WS) b) Planung, Bau und Betrieb übertägiger Deponien II (Übung, SS)	
Voraussetzungen	Keine	
Kontaktzeit	a) 30 h b) 60 h	Summe: 90 h
Selbststudium	a) 60 h b) 150 h	Summe: 210 h
Kreditpunkte (CP)	a) 3 CP b) 7 CP	Kreditpunkte: 10 CP
Prüfungsleistungen	a) Klausur 120 Minuten; die Zulassung zur Prüfung erfolgt vorbehaltlich folgender Leistungsnachweise: Anwesenheitspflicht (max. zwei Fehltermine pro Semester) b) mündliche Präsentation (20 bis 40 Minuten, Gewichtung: 50 %) Projektarbeit: (90 h, Gewichtung 50%); die Zulassung zu den Prüfungen erfolgt vorbehaltlich folgender Leistungsnachweise: Anwesenheitspflicht (max. zwei Fehltermine pro Semester)	
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.	

Studiengang	Nebenfach Abfallwirtschaft und Umwelttechnik im B.Sc. Angewandte Geographie	
Modulbezeichnung	Umwelttechnik in der Rohstoffindustrie (NF, WP)	
Semester	1/2. Studienjahr (WS, SS)	
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie	
Veranstaltungen	a) Mineralische Rohstoffe und Nachhaltigkeit- Theorie und praktische Beispiele b) Tagebau, Umwelt und Wasser	
Voraussetzungen	Keine	
Kontaktzeit	a) 30 h b) 60 h	Summe: 90 h
Selbststudium	a) 60 h b) 150 h	Summe: 210 h
Kreditpunkte (CP)	a) 3 CP b) 7 CP	Kreditpunkte: 10 CP
Prüfungsleistungen	Die Zulassung zu den Modulprüfungen erfolgt vorbehaltlich folgender Leistungsnachweise: Anwesenheitspflicht bei b) (max. zwei Fehltermine pro Semester) a) mündliche Prüfung (15- 30 Minuten) b) mündliche Prüfung (30- 40 Minuten, Gewichtung 50 %) sowie mündliche Präsentation (Dauer 20 bis 30 Minuten, Gewichtung: 50 %)	
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.	

Nebenfach Geologie I

Modul	SWS	CP	Semester
System Erde für Geographen (NF, WP)	7	10	1-4
Geologische Methoden (NF)	6	10	1-4
Geländemethoden (NF)	6	10	3-6

Studiengang	Nebenfach Geologie I im B.Sc. Angewandte Geographie		
Modulbezeichnung	System Erde für Geographen (NF, WP)		
Semester	1/2. Studienjahr (WS, SS)		
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie		
Veranstaltungen	a) Vorlesung: Allgemeine Geologie b) Vorlesung: Erdgeschichte c) Vorlesung mit Übungen: Gesteinskunde d) Exkursion: Geologische Exkursionen (2 Tage)		
Voraussetzungen	Keine		
Kontaktzeit	a) 30 h b) 30 h c) 30 h d) 15 h	Summe:	105 h
Selbststudium	a) 60 h b) 60 h c) 60 h d) 15 h	Summe:	195 h
Kreditpunkte (CP)	a) 3 CP b) 3 CP c) 3 CP d) 1 CP	Kreditpunkte:	10 CP
Prüfungsleistungen	a) + b) Klausur 180 Minuten, c) Klausur 90 Minuten d) Exkursionsbericht (Bearbeitungsdauer: 2 Tage, max. 10 Seiten)		
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.		

Studiengang	Nebenfach Geologie I im B.Sc. Angewandte Geographie		
Modulbezeichnung	Geologische Methoden (NF)		
Semester	1/2. Studienjahr (WS, SS)		
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie		
Veranstaltungen	a) Vorlesung: Regionale Geologie b) Vorlesung und Übung: Geologische Arbeitsmethoden und Kartenkunde		
Voraussetzungen	Keine		
Kontaktzeit	a) 30 h b) 60 h	Summe:	90 h
Selbststudium	a) 60 h b) 150 h	Summe:	210 h
Kreditpunkte (CP)	a) 3 CP b) 7 CP	Kreditpunkte:	10 CP
Prüfungsleistungen	a) Klausur 90 Minuten b) Klausur 180 Minuten		
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.		

Studiengang	Nebenfach Geologie I im B.Sc. Angewandte Geographie	
Modulbezeichnung	Geländemethoden (NF)	
Semester	2/3. Studienjahr (WS, SS)	
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie	
Veranstaltungen	a) Geländeübung: Geologischer Kartierkurs (12 Tage) b) Exkursion: Geologische Exkursionen (6 Tage)	
Voraussetzungen	Keine	
Kontaktzeit	a) 60 h b) 30 h	Summe: 90 h
Selbststudium	a) 120 h b) 90 h	Summe: 210 h
Kreditpunkte (CP)	a) 6 CP b) 4 CP	Kreditpunkte: 10 CP
Prüfungsleistungen	a) Kartierbericht, min. 10 Seiten inkl. geologischer Karte (Bearbeitungszeit: 2 Wochen) b) Exkursionsberichte (Bearbeitungszeit: jeweils 2 Tage)	
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.	

Nebenfach Informatik

Module - Wahlpflicht	SWS	CP	Semester
Programmierung (WP)	6	5*	1, 3
Datenstrukturen und Algorithmen (WP)	6	5*	2, 4

* Die Vergabe jeweils eines zusätzlichen Kreditpunktes für die beiden Wahlpflichtmodule „Programmierung (WP)“ und „Datenstrukturen und Algorithmen (WP)“ gegenüber den gleichen Lehrveranstaltungen im Nebenfach Informatik begründet sich im höheren Zeitaufwand beim Selbststudium für Studierende ohne weitere fachliche Affinität zur Informatik.

Studiengang	Nebenfach Informatik im B.Sc. Angewandte Geographie	
Modulbezeichnung	Programmierung (IF-1) (WP)	
Semester	1/2. Studienjahr (WS)	
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie	
Veranstaltungen	a) Programmierung (Service): Vorlesung mit begleitender Übung	
Voraussetzungen	Keine	
Kontaktzeit	a) 90 h	Summe: 90 h
Selbststudium	a) 60 h	Summe: 60 h
Kreditpunkte (CP)	a) 5 CP	Kreditpunkte: 5 CP
Prüfungsleistungen	Klausur (90 Minuten); die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt vorbehaltlich der regelmäßigen Abgabe der erfolgreich bearbeiteten Übungsaufgaben des Moduls und der aktiven Mitarbeit in den Übungen	
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.	

Studiengang	Nebenfach Informatik im B.Sc. Angewandte Geographie	
Modulbezeichnung	Datenstrukturen und Algorithmen (IF-2) (WP)	
Semester	1/2. Studienjahr (SS)	
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie	
Veranstaltungen	a) Datenstrukturen und Algorithmen (Service): Vorlesung mit begleitender Übung	
Voraussetzungen	Modul Programmierung (Service) (IF-1)	
Kontaktzeit	a) 90 h	Summe: 90 h
Selbststudium	a) 60 h	Summe: 60 h
Kreditpunkte (CP)	a) 5 CP	Kreditpunkte: 5 CP
Prüfungsleistungen	Klausur (90 Minuten); die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt vorbehaltlich der regelmäßigen Abgabe der erfolgreich bearbeiteten Übungsaufgaben des Moduls und der aktiven Mitarbeit in den Übungen	
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.	

Module - Nebenfach	SWS	CP	Semester
Programmierung (NF)	3	4	1, 3
Datenstrukturen und Algorithmen (NF)	3	4	2, 4
Anwendungssoftware und Internet (NF)	3	4	1, 3
Softwareentwicklung (NF)	3	4	2, 4
Datenbanken und Informationssysteme (NF)	5	6	5, 6
Softwarepraktikum (NF)	4	8	5, 6

Studiengang	Nebenfach Informatik im B.Sc. Angewandte Geographie	
Modulbezeichnung	Programmierung (IF-1) (NF)	
Semester	1/2. Studienjahr (WS)	
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie	
Veranstaltungen	a) Programmierung (Service): Vorlesung mit begleitender Übung	
Voraussetzungen	Keine	
Kontaktzeit	a) 90 h	Summe: 90 h
Selbststudium	a) 30 h	Summe: 30 h
Kreditpunkte (CP)	a) 4 CP	Kreditpunkte: 4 CP
Prüfungsleistungen	Klausur (90 Minuten); die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt vorbehaltlich der regelmäßigen Abgabe der erfolgreich bearbeiteten Übungsaufgaben des Moduls und der aktiven Mitarbeit in den Übungen	
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.	

Studiengang	Nebenfach Informatik im B.Sc. Angewandte Geographie	
Modulbezeichnung	Datenstrukturen und Algorithmen (IF-2) (NF)	
Semester	1/2. Studienjahr (SS)	
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie	
Veranstaltungen	a) Datenstrukturen und Algorithmen (Service): Vorlesung mit begleitender Übung	
Voraussetzungen	Modul Programmierung (Service) (IF-1)	
Kontaktzeit	a) 90 h	Summe: 90 h
Selbststudium	a) 30 h	Summe: 30 h
Kreditpunkte (CP)	a) 4 CP	Kreditpunkte: 4 CP
Prüfungsleistungen	Klausur (90 Minuten); die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt vorbehaltlich der regelmäßigen Abgabe der erfolgreich bearbeiteten Übungsaufgaben des Moduls und der aktiven Mitarbeit in den Übungen	
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.	

Studiengang	Nebenfach Informatik im B.Sc. Angewandte Geographie	
Modulbezeichnung	Anwendungssoftware und Internet (IF-3) (NF)	
Semester	1/2. Studienjahr (WS)	
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie	
Veranstaltungen	a) Vorlesung und Übung Anwendungssoftware und Internet	
Voraussetzungen		
Kontaktzeit	a) 90 h	Summe: 90 h
Selbststudium	a) 30 h	Summe: 30 h
Kreditpunkte (CP)	a) 4 CP	Kreditpunkte: 4 CP
Prüfungsleistungen	Klausur (90 Minuten); die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt vorbehaltlich der regelmäßigen Abgabe der erfolgreich bearbeiteten Übungsaufgaben des Moduls und der aktiven Mitarbeit in den Übungen	
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.	

Studiengang	Nebenfach Informatik im B.Sc. Angewandte Geographie	
Modulbezeichnung	Softwareentwicklung (IF-4) (NF)	
Semester	1/2. Studienjahr (SS)	
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie	
Veranstaltungen	a) Softwareentwicklung (Service): Vorlesung mit begleitender Übung	
Voraussetzungen	Modul Programmierung (Service) (IF-1)	
Kontaktzeit	a) 90 h	Summe: 90 h
Selbststudium	a) 30 h	Summe: 30 h
Kreditpunkte (CP)	a) 4 CP	Kreditpunkte: 4 CP
Prüfungsleistungen	Klausur (90 Minuten); die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt vorbehaltlich der regelmäßigen Abgabe der erfolgreich bearbeiteten Übungsaufgaben des Moduls und der aktiven Mitarbeit in den Übungen	
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.	

Studiengang	Nebenfach Informatik im B.Sc. Angewandte Geographie	
Modulbezeichnung	Datenbanken und Informationssysteme (IF5) (NF)	
Semester	3. Studienjahr (WS)	
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie	
Veranstaltungen	a) Datenbanken und Informationssysteme: Vorlesung mit begleitender Übung	
Voraussetzungen	Datenstrukturen und Algorithmen (IF-2)	
Kontaktzeit	a) 120 h	Summe: 120 h
Selbststudium	a) 60 h	Summe: 60 h
Kreditpunkte (CP)	a) 6 CP	Kreditpunkte: 6 CP
Prüfungsleistungen	Klausur (90 Minuten); die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt vorbehaltlich der regelmäßigen Abgabe der erfolgreich bearbeiteten Übungsaufgaben des Moduls und der aktiven Mitarbeit in den Übungen	
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.	

Studiengang	Nebenfach Informatik im B.Sc. Angewandte Geographie	
Modulbezeichnung	Softwarepraktikum (IF-6) (NF)	
Semester	3. Studienjahr (WS)	
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie	
Veranstaltungen	a) Softwarepraktikum	
Voraussetzungen	Module Programmierung (IF-1) und Softwareentwicklung (IF-4)	
Kontaktzeit	a) 120 h	Summe: 120 h
Selbststudium	a) 120 h	Summe: 120 h
Kreditpunkte (CP)	a) 8 CP	Kreditpunkte: 8 CP
Prüfungsleistungen	Regelmäßige Lösung von Übungs- und Programmieraufgaben, aktive Übungsteilnahme und schriftliche Prüfung(en) (90 Minuten)	
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.	

Nebenfach Rohstoffversorgung in Industrieländern

Modul	SWS	CP	Semester
Metallversorgung (NF, WP)	8	10	1.-4.
Ressourcenmanagement (NF)	8	10	1.-4.
Kreislaufwirtschaft, Recycling und Altlastensanierung (NF)	8	10	1.-6.

Studiengang	Nebenfach Rohstoffversorgung in Industrieländern im B.Sc. Angewandte Geographie		
Modulbezeichnung	Metallversorgung (NF, WP)		
Semester	1./2. Studienjahr (WS/SS)		
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie		
Veranstaltungen	a) Vorlesung: Einführung in die Metallurgie (V3) b) Übung: Einführung in die Metallurgie (Ü1) c) Vorlesung: Planung und Wirtschaftlichkeit von Anlagen (V2) d) Übung: Planung und Wirtschaftlichkeit von Anlagen (Ü2)		
Voraussetzungen	Keine		
Kontaktzeit	a) 45 h b) 15 h c) 30 h d) 30 h	Summe:	120 h
Selbststudium	a) 75 h b) 15 h c) 45 h d) 45 h	Summe:	180 h
Kreditpunkte (CP)	a) 4 CP b) 1 CP c) 2,5 CP d) 2,5 CP	Kreditpunkte:	10 CP
Prüfungsleistungen	a), b): Klausur (90 min.); c), d): Klausur (90 min.)		
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.		

Studiengang	Nebenfach Rohstoffversorgung in Industrieländern im B.Sc. Angewandte Geographie		
Modulbezeichnung	Ressourcenmanagement (NF)		
Semester	1./2. Studienjahr (WS/SS)		
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie		
Veranstaltungen	a) Vorlesung/Übung: Mineralische Rohstoffwirtschaft und Ressourcen b) Vorlesung: Einführung in das Rohstoffingenieurwesen c) Vorlesung: Rohstoffindustriebetriebslehre und –projektfinanzierung d) Übung: Rohstoffindustriebetriebslehre und –projektfinanzierung		
Voraussetzungen	Keine		
Kontaktzeit	a) 45 h b) 15 h c) 30 h d) 30 h	Summe:	120 h
Selbststudium	a) 75 h b) 15 h c) 45 h d) 45 h	Summe:	180 h
Kreditpunkte (CP)	a) 4 CP b) 1 CP c) 2,5 CP d) 2,5 CP	Kreditpunkte:	10 CP
Prüfungsleistungen	a, b) mündliche Prüfung zu den beiden Vorlesungen (max. 30 min) c, d) mündliche Prüfung zur Vorlesung und Übung (max. 30 min); die Zulassung zur Teilmulprüfung erfolgt vorbehaltlich der regelmäßigen Teilnahme in den Vorlesungen und Übungen a) - d)		
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.		

Studiengang	Nebenfach Rohstoffversorgung in Industrieländern im B.Sc. Angewandte Geographie	
Modulbezeichnung	Kreislaufwirtschaft, Recycling und Altlastensanierung (NF)	
Semester	1.- 3. Studienjahr (WS/SS)	
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie	
Veranstaltungen	a) Vorlesung: Einführung in die Kreislaufwirtschaft b) Vorlesung: Recycling für Geographen c) Übung: Recycling für Geographen d) Vorlesung: In-Situ-Sicherung von Altlasten e) Übung: In-Situ-Sicherung von Altlasten	
Voraussetzungen	Keine	
Kontaktzeit	a) 45 h b) 30 h c) 15 h d) 15 h e) 15 h	Summe: 120 h
Selbststudium		Summe: 180 h
Kreditpunkte (CP)	a) 30 h b) 30 h c) 60 h d) 30 h e) 30 h a) 2,5 CP b) 2 CP c) 2,5 CP d) 1,5 CP e) 1,5 CP	Kreditpunkte: 10 CP
Prüfungsleistungen	a) Klausur (90 Minuten) b) Klausur Prüfung (90 Minuten) c) mündliche Präsentation (30 Minuten) d) + e) mündliche Prüfung (30 Minuten)	
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.	

Nebenfach Siedlungswasserwirtschaft

Modul	SWS	CP	Semester
Einführung in die Siedlungswasserwirtschaft (NF, WP)	1	1	1
Grundlagen der Siedlungswasserwirtschaft und Siedlungsabfallwirtschaft (SWW1A) (NF, WP)	2	3	2
Siedlungsentwässerung (SWW1B) (NF, WP)	2	3	3
Abwassereinigung (SWW1C) (NF, WP)	2	3	4
Wasserversorgung und Klärschlammbehandlung (SWW2) (NF)	7	10	5, 6
Siedlungsabfall- und Wassergütwirtschaft (SSW3) (NF)	8	10	5, 6

Studiengang	Nebenfach Siedlungswasserwirtschaft im B.Sc. Angewandte Geographie		
Modulbezeichnung	Einführung in die Siedlungswasserwirtschaft (NF, WP)		
Semester	1. Studienjahr (WS)		
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie		
Veranstaltungen	a) Vorlesung: Einführung in die Siedlungswasserwirtschaft		
Voraussetzungen	Keine		
Kontaktzeit	a) 15 h	Summe:	15 h
Selbststudium	a) 15 h	Summe:	15 h
Kreditpunkte (CP)	a) 1 CP	Kreditpunkte:	1 CP
Prüfungsleistungen	a) Klausur (45 Minuten)		
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.		

Studiengang	Nebenfach Siedlungswasserwirtschaft im B.Sc. Angewandte Geographie		
Modulbezeichnung	Siedlungswasser- und Siedlungsabfallwirtschaft 1 (SWW1A) (NF, WP)		
Semester	1. Studienjahr (SS)		
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie		
Veranstaltungen	a) Vorlesung: Grundlagen der Siedlungswasserwirtschaft und Siedlungsabfallwirtschaft		
Voraussetzungen	Keine		
Kontaktzeit	a) 30 h	Summe:	30 h
Selbststudium	a) 60 h	Summe:	60 h
Kreditpunkte (CP)	a) 3 CP	Kreditpunkte:	3 CP
Prüfungsleistungen	a) Klausur (45 Minuten)		
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.		

Studiengang	Nebenfach Siedlungswasserwirtschaft im B.Sc. Angewandte Geographie	
Modulbezeichnung	Siedlungswasser- und Siedlungsabfallwirtschaft 2 (SWW1B) (NF, WP)	
Semester	2. Studienjahr (WS)	
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie	
Veranstaltungen	b) Vorlesung und Übung Siedlungsentwässerung	
Voraussetzungen	Keine	
Kontaktzeit	b) 30 h	Summe: 30 h
Selbststudium	b) 60 h	Summe: 60 h
Kreditpunkte (CP)	b) 3 CP	Kreditpunkte: 3 CP
Prüfungsleistungen	b) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt vorbehaltlich der erfolgreichen Bearbeitung von Übungsaufgaben, Klausur (45 Minuten)	
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.	

Studiengang	Nebenfach Siedlungswasserwirtschaft im B.Sc. Angewandte Geographie	
Modulbezeichnung	Siedlungswasser- und Siedlungsabfallwirtschaft 3 (SWW1C) (NF, WP)	
Semester	2. Studienjahr (SS)	
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie	
Veranstaltungen	c) Abwasserreinigung (Vorlesung und Übung)	
Voraussetzungen	SWW1A	
Kontaktzeit	c) 30 h	Summe: 30 h
Selbststudium	c) 60 h	Summe: 60 h
Kreditpunkte (CP)	c) 3 CP	Kreditpunkte: 3 CP
Prüfungsleistungen	c) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt vorbehaltlich der erfolgreichen Bearbeitung von Übungsaufgaben, Klausur (45 Minuten)	
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.	

Studiengang	Nebenfach Siedlungswasserwirtschaft im B.Sc. Angewandte Geographie	
Modulbezeichnung	Wasserversorgung und Klärschlammbehandlung (SWW 2) (NF)	
Semester	3. Studienjahr (WS, SS)	
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie	
Veranstaltungen	a) Vorlesung und Übung: Wasserversorgung 1 b) Vorlesung und Übung: Wasserversorgung 2 c) Vorlesung und Übung: Klärschlammbehandlung und Klärschlamm-entsorgung	
Voraussetzungen	SWW1A, SWW1B	
Kontaktzeit	a) 30 h b) 45 h c) 30 h	Summe: 105 h
Selbststudium	a) 60 h b) 75 h b) 60 h	Summe: 195 h
Kreditpunkte (CP)	a) 3 CP b) 4 CP c) 3 CP	Kreditpunkte: 10 CP
Prüfungsleistungen	a) Klausur (45 min) b) Klausur (60 min) c) Klausur (45 Minuten); die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt vorbehaltlich der erfolgreichen Bearbeitung von Übungsaufgaben (a) - (c)	
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.	

Studiengang	Nebenfach Siedlungswasserwirtschaft im B.Sc. Angewandte Geographie	
Modulbezeichnung	Siedlungsabfall- und Wassergütwirtschaft (SWW 3) (NF)	
Semester	3. Studienjahr (WS, SS)	
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie	
Veranstaltungen	a) Vorlesung und Übung: Siedlungsabfallwirtschaft b) Naturwissenschaftliche Grundlagen der Wassergütwirtschaft (Vorlesung), Gütwirtschaft von Trinkwassertalsperren (Vorlesung), Praktikum Gewässergütwirtschaft c) Projektarbeit Siedlungswasser- und Siedlungsabfallwirtschaft	
Voraussetzungen	SWW1A, SWW1B, SWW1C	
Kontaktzeit	a) 45 h b) 45 h c) 30 h	Summe: 120 h
Selbststudium	a) 75 h b) 45 h c) 60 h	Summe: 180 h
Kreditpunkte (CP)	a) 4 CP b) 3 CP c) 3 CP	Kreditpunkte: 10 CP
Prüfungsleistungen	a) Klausur (45 Minuten); Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt vorbehaltlich der erfolgreichen Bearbeitung von Übungsaufgaben, b) Klausur (30 Minuten) c) Schriftliche Ausarbeitung des Projektberichtes (Bearbeitungszeit: 30 h, Gewichtung: 50%) und Präsentation der Projektergebnisse (Dauer ca. 20 bis 40 Minuten, Gewichtung: 50%)	
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.	

Nebenfach Stadtbauwesen und Stadtverkehr I

Modul	SWS	CP	Semester
Stadtbauwesen und Stadtverkehr (WP)	8	11/12	1-4
Planungsmethodik (NF)	4	5	1-4
Grundlagen der Verkehrsplanung (NF)	4	6	3-6
Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung (NF)	6	9	3-6
Stadtbauwesen Auswahl 1 (NF)	4	5	3-6
Stadtbauwesen Auswahl 2 (NF)	4	5	3-6

Studiengang	Nebenfach Stadtbauwesen und Stadtverkehr im B.Sc. Angewandte Geographie		
Modulbezeichnung	Stadtbauwesen und Stadtverkehr (STBW) (WP)		
Semester	1. – 2. Studienjahr (WS, SS)		
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie		
Veranstaltungen	a) Vorlesung: Planungsmethodik b) Übung zu Planungsmethodik sowie alternativ: c+d oder e+f c) Vorlesung: Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung d) Übung zu Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung e) Vorlesung: Grundlagen der Verkehrsplanung f) Übung zu Grundlagen der Verkehrsplanung		
Voraussetzungen	keine		
Kontaktzeit	a) 45 h b) 15 h c)/e) 30 h d)/f) 30 h	Summe:	120 h
Selbststudium	a) 75 h b) 15 h c)/e) 75 h d) 75 h f) 45	Summe:	180 h
Kreditpunkte (CP)	a) 4 b) 1 c)/e) 3,5 d) 3,5 f) 2,5	Kreditpunkte:	10 CP
Prüfungsleistungen	a) und b) Klausur (90 Minuten) und alternativ zu c) + d) oder zu e) + f) Klausur (90 Minuten)		
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.		

Studiengang	Nebenfach Stadtbauwesen und Stadtverkehr im B.Sc. Angewandte Geographie	
Modulbezeichnung	Planungsmethodik (SBSV-1) (NF)	
Semester	1./ 2. Studienjahr (WS, SS)	
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie	
Veranstaltungen	a) Vorlesung: Planungsmethodik b) Übung: Planungsmethodik	
Voraussetzungen	Keine	
Kontaktzeit	a) 45 h b) 15 h	Summe: 60 h
Selbststudium	a) 75 h b) 15 h	Summe: 90 h
Kreditpunkte (CP)	a) 4 CP b) 1 CP	Kreditpunkte: 5 CP
Prüfungsleistungen	a) und b) Klausur (90 Minuten)	
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.	

Studiengang	Nebenfach Stadtbauwesen und Stadtverkehr im B.Sc. Angewandte Geographie	
Modulbezeichnung	Grundlagen der Verkehrsplanung (Modul SBSV-2) (NF)	
Semester	2./3. Studienjahr (WS, SS)	
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie	
Veranstaltungen	a) Vorlesung: Grundlagen der Verkehrsplanung b) Übung: Grundlagen der Verkehrsplanung, dabei selbstständige Bearbeitung einer Aufgabenstellung zu Grundlagen der Verkehrsplanung (Hausübung)	
Voraussetzungen	SBSV-1 (Planungsmethodik)	
Kontaktzeit	a) 30 h b) 30 h	Summe: 60 h
Selbststudium	a) 75 h b) 45 h	Summe: 120 h
Kreditpunkte (CP)	a) 3,5 CP b) 2,5 CP	Kreditpunkte: 6 CP
Prüfungsleistungen	a) und b): <u>Klausur</u> (90 Minuten); Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die erfolgreiche selbstständige Bearbeitung der Hausübung sowie ein Kolloquium	
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.	

Studiengang	Nebenfach Stadtbauwesen und Stadtverkehr im B.Sc. Angewandte Geographie	
Modulbezeichnung	Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung (Modul SBSV-3) (NF)	
Semester	2./3. Studienjahr (SS)	
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie	
Veranstaltungen	a) Vorlesung: Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung b) Übung: Entwurfsübung zu Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung c) CAD-Kurs	
Voraussetzungen	SBSV-1 (Planungsmethodik)	
Kontaktzeit	a) 30 h b) 30 h c) 30 h	Summe: 90 h
Selbststudium	a) 75 h b) 75 h c) 30 h	Summe: 180 h
Kreditpunkte (CP)	a) 3,5 CP b) 3,5 CP c) 2 CP	Kreditpunkte: 9 CP
Prüfungsleistungen	a) und b): Klausur (90 Minuten); Voraussetzung zur Zulassung zur Modulprüfung ist die erfolgreiche selbstständige Bearbeitung einer vorgegebenen Entwurfsaufgabe (Hausübung) und einer Kurzpräsentation sowie die erfolgreiche Teilnahme am CAD-Kurs	
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.	

Studiengang	Nebenfach Stadtbauwesen und Stadtverkehr im B.Sc. Angewandte Geographie	
Modulbezeichnung	Stadtbauwesen Wahlpflichtfach 1 (Modul SBSV-4)(NF) (zu wählen ist 1 aus insg. 5 Wahlpflichtfächern, sofern nicht in Wahlpflichtfach 2 gewählt)	
Semester	2./3. Studienjahr (WS/SS)	
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie	
Veranstaltungen	a) Vorlesungen zu Wahlpflichtfach 1 b) Übungen zu Wahlpflichtfach 1	
Voraussetzungen	SBSV-1 (Planungsmethodik)	
Kontaktzeit	a) 30 h b) 30 h	Summe: 60 h
Selbststudium	a) 75 h b) 15 h	Summe: 90 h
Kreditpunkte (CP)	a) 3,5 CP b) 1,5 CP	Kreditpunkte: 5 CP
Prüfungsleistungen	a) und b) Klausur (90 Minuten) zu Vorlesungen und Übungen der jeweiligen Wahlpflichtfächer; Voraussetzung zur Zulassung zur Modulprüfung ist ggf. nach Vorgabe der für das Fach verantwortlichen Lehrstühle die erfolgreiche Teilnahme an der Übung des jeweiligen Wahlpflichtfaches.	
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.	

Studiengang	Nebenfach Stadtbauwesen und Stadtverkehr im B.Sc. Angewandte Geographie	
Modulbezeichnung	Stadtbauwesen Wahlpflichtfach 2 (Modul SBSV-5, Wahlpflichtmodul) (zu wählen ist 1 aus insg. 5 Wahlpflichtfächern, sofern nicht in Wahlpflichtfach 1 gewählt)	
Semester	2./3. Studienjahr (WS/SS)	
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie	
Veranstaltungen	a) Vorlesungen zu Wahlpflichtfach 2 b) Übungen zu Wahlpflichtfach 2	
Voraussetzungen	SBSV-1 (Planungsmethodik)	
Kontaktzeit	a) 30 h b) 30 h	Summe: 60 h
Selbststudium	a) 75 h b) 15 h	Summe: 90 h
Kreditpunkte (CP)	a) 3,5 CP b) 1,5 CP	Kreditpunkte: 5 CP
Prüfungsleistungen	a) und b) Klausur (90 Minuten) zu Vorlesungen und Übungen der jeweiligen Wahlpflichtfächer; Voraussetzung zur Zulassung zur Modulprüfung ist ggf. nach Vorgabe der für das Fach verantwortlichen Lehrstühle die erfolgreiche Teilnahme an der Übung des jeweiligen Wahlpflichtfaches.	
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.	

Nebenfach Stadtplanung

Modul	SWS	CP	Semester
Handlungsfelder und Methoden der Stadtplanung (NF, WP)	8	12	1-4
Grundlagen der Stadtplanung (NF)	12	18	1-4

Studiengang	Nebenfach Stadtplanung im B.Sc. Angewandte Geographie		
Modulbezeichnung	Handlungsfelder und Methoden der Stadtplanung (NF, WP)		
Semester	1./2. Studienjahr (WS/SS)		
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie		
Veranstaltungen	<p>a) Stadt- und Regionalplanung: Die Veranstaltung gibt einen Überblick über die wichtigsten Programme der Stadt- und Regionalplanung und zeigt Anwendungsfälle auf</p> <p>b) Stadterneuerung und Quartiersentwicklung: Vermittlung von Grundlagen der Gestaltung städtischer Transformationsprozesse auf Quartiersebene</p> <p>c) Planungsrecht und Bauleitplanung: Die Veranstaltung führt in die Systematik des städtebaulichen Rechtsinstrumentariums ein und stellt an konkreten Fällen die Anwendungsbezüge her.</p> <p>d) Methoden der Prozessgestaltung und Projektentwicklung: Mit der Veranstaltung sollen den Studierenden Grundlagen und Fähigkeiten zur dialogischen Gestaltung von Prozessen der Planung und Entwicklung vermittelt werden.</p>		
Voraussetzungen	Keine		
Kontaktzeit	a) 30 h b) 30 h c) 30 h d) 30 h	Summe: 120 h	
Selbststudium	a) 60 h b) 60 h c) 60 h d) 60 h	Summe: 240 h	
Kreditpunkte (CP)	a) 3 CP b) 3 CP c) 3 CP d) 3 CP	Kreditpunkte: 12 CP	
Prüfungsleistungen	Referat (a - d) jeweils Referat und Präsentation; (Bearbeitungszeit: jeweils 1 Woche, Präsentationszeit: 20 Minuten)		
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.		

Studiengang	Nebenfach Stadtplanung im B.Sc. Angewandte Geographie	
Modulbezeichnung	Grundlagen der Stadtplanung (SP 1)	
Semester	2./3. Studienjahr (WS/SS)	
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie	
Veranstaltungen	a) Vorlesung: Handlungsfelder der Stadtplanung b) Übung: StadtProjekt	
Voraussetzungen	Keine	
Kontaktzeit	a) 60 h b) 120 h	Summe: 180 h
Selbststudium	a) 120 h b) 240 h	Summe: 360 h
Kreditpunkte (CP)	a) 6 CP b) 12 CP	Kreditpunkte: 18 CP
Prüfungsleistungen	a) und b): Übungsergebnisse (Hausarbeit, 4 Wochen Bearbeitungszeit, Gewichtung: 67%) und mündliche Prüfung (20 Min., Gewichtung: 33%)	
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.	

Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsgeschichte

Module - Wahlpflicht	SWS	CP	Semester
Basismodul Mikro- und Makroökonomie (NF, WP,)	8	14	1-4
Basismodul Wirtschaftsgeschichte (NF, WP)	6	10	1-4

Studiengang	Nebenfach VWL und Wirtschaftsgeschichte im B.Sc. Angewandte Geographie		
Modulbezeichnung	Mikro- und Makroökonomie (VWL-1) (WP)		
Semester	1. Studienjahr (WS, SS)		
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie		
Veranstaltungen	a) Vorlesung: Mikroökonomie b) Übung: Mikroökonomie c) Vorlesung: Makroökonomie d) Übung Makroökonomie		
Voraussetzungen	Keine		
Kontaktzeit	a) 30 h b) 30 h c) 30 h d) 30 h	Summe: 120 h	
Selbststudium	a) 60 h b) 90 h c) 60 h d) 90 h	Summe: 300 h	
Kreditpunkte (CP)	a) 3 CP b) 4 CP c) 3 CP d) 4 CP	Kreditpunkte: 14 CP	
Prüfungsleistungen	a) und b) Klausur (60 Minuten) zu Vorlesung und Übung Mikroökonomie c) und d) Klausur (60 Minuten) zu Vorlesung und Übung Makroökonomie		
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.		

Studiengang	Nebenfach VWL und Wirtschaftsgeschichte im B.Sc. Angewandte Geographie		
Modulbezeichnung	Basismodul Wirtschaftsgeschichte (VWL-2) (WP)		
Semester	1 oder 2. Studienjahr (WS, SS)		
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie		
Veranstaltungen	a) Vorlesung: „Grundzüge der vorindustriellen Wirtschafts- und Sozialgeschichte Europas“ (exemplarisches Veranstaltungsthema) b) Vorlesung: „Von der Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft“ (exemplarisches Veranstaltungsthema) c) Übung zu eine der beiden besuchten Vorlesungen		
Voraussetzungen	Keine		
Kontaktzeit	a) 30 h b) 30 h c) 30 h	Summe: 90 h	
Selbststudium	a) 90 h b) 90 h c) 30 h	Summe: 210 h	
Kreditpunkte (CP)	a) 4 CP b) 4 CP c) 2 CP	Kreditpunkte: 10 CP	
Prüfungsleistungen	a), b) und c) Klausur über beide Vorlesungen und die Übung (60 Minuten).		
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.		

Module - Nebenfach	SWS	CP	Semester
Basismodul Mikro- und Makroökonomie (NF, WP,)	8	14	1-4
Basismodul Wirtschaftsgeschichte (NF, WP)	4	8	3-5
Vertiefungsmodul Volkswirtschaftslehre (NF)	4	8	3-5

Studiengang	Nebenfach VWL und Wirtschaftsgeschichte im B.Sc. Angewandte Geographie		
Modulbezeichnung	Mikro- und Makroökonomie (VWL-1) (NF)		
Semester	1. Studienjahr (WS, SS)		
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie		
Veranstaltungen	a) Vorlesung: Mikroökonomie b) Übung: Mikroökonomie c) Vorlesung: Makroökonomie d) Übung Makroökonomie		
Voraussetzungen	Keine		
Kontaktzeit	a) 30 h b) 30 h c) 30 h d) 30 h	Summe:	120 h
Selbststudium	a) 60 h b) 90 h c) 60 h d) 90 h	Summe:	300 h
Kreditpunkte (CP)	a) 3 CP b) 4 CP c) 3 CP d) 4 CP	Kreditpunkte:	14 CP
Prüfungsleistungen	a) und b) Klausur (60 Minuten) zu Vorlesung und Übung Mikroökonomie c) und d) Klausur (60 Minuten) zu Vorlesung und Übung Makroökonomie		
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.		

Studiengang	Nebenfach VWL und Wirtschaftsgeschichte im B.Sc. Angewandte Geographie		
Modulbezeichnung	Basismodul Wirtschaftsgeschichte (VWL-2) (NF)		
Semester	1 oder 2. Studienjahr (WS, SS)		
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie		
Veranstaltungen	a) Vorlesung: „Grundzüge der vorindustriellen Wirtschafts- und Sozialgeschichte Europas“ (exemplarisches Veranstaltungsthema) b) Vorlesung: „Von der Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft“ (exemplarisches Veranstaltungsthema)		
Voraussetzungen	Keine		
Kontaktzeit	a) 30 h b) 30 h	Summe:	60 h
Selbststudium	a) 90 h b) 90 h	Summe:	180 h
Kreditpunkte (CP)	a) 4 CP b) 4 CP	Kreditpunkte:	8 CP
Prüfungsleistungen	a) und b) Klausur über beide Vorlesungen (60 Minuten).		
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.		

Studiengang	Nebenfach VWL und Wirtschaftsgeschichte im B.Sc. Angewandte Geographie	
Modulbezeichnung	Vertiefungsmodul Volkswirtschaftslehre (VWL-3) (NF)	
Semester	2 oder 3. Studienjahr (WS, SS)	
Zuordnung zum Curriculum	B.Sc. Angewandte Geographie	
Veranstaltungen	a) Vorlesung: „Umweltökonomie“ (exemplarisches Veranstaltungsthema) b) Übung: „Umweltökonomie“ (exemplarisches Veranstaltungsthema)	
Voraussetzungen	VWL-1 (Mikro- und Makroökonomie)	
Kontaktzeit	a) 30 h b) 30 h	Summe: 60 h
Selbststudium	a) 90 h b) 90 h	Summe: 180 h
Kreditpunkte (CP)	a) 4 CP b) 4 CP	Kreditpunkte: 8 CP
Prüfungsleistungen	a) und b) Klausur (60 Minuten) zu Vorlesung und Übung.	
Note	Die Modulnote wird entsprechend der CP-Verteilung gewichtet.	